

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten
Antragsfrist: 08.03.2022
05.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

| | |
|---------------------------------------|---|
| Einladung Ausschüsse | 4 |
| Niederschrift öffentl. BüA 11.01.2022 | 6 |

Vorlagendokumente

| | |
|--|----|
| TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2021 betr. Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich | |
| Vorlage 735/2021-9 | 13 |
| Anregung 735/2021-9 | 14 |
| Ergänzungsvorlage 735/2021-9 | 15 |
| TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.12.2021 betr. Markierung von Parkplätzen an der Raststätte "Am Eichenkamp" neben der A555 in Fahrtrichtung Bonn | |
| Vorlage 737/2021-9 | 16 |
| Anregung 737/2021-9 | 17 |
| Ergänzung zur Anregung 737/2021-9 | 19 |
| Ergänzungsvorlage 737/2021-9 | 20 |
| TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 betr. Trennung des gemeinsamen Fußgänger- und Radweges auf dem Leinpfad zwischen dem "Grünen C" und dem "Alten Herseler Sportplatz" in Hersel | |
| Vorlage 752/2021-9 | 21 |
| Anregung 752/2021-9 | 23 |
| Ergänzungsvorlage 752/2021-9 | 25 |
| TOP Ö 8 Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Kreuzungsbereich Uedorfer Weg / L281 in Bornheim | |
| Vorlage 757/2021-9 | 27 |
| Anregung 757/2021-9 | 29 |
| Ergänzungsvorlage 757/2021-9 | 31 |
| TOP Ö 9 Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Gefährliche Querung der L300/ Elbestraße in Hersel | |
| Vorlage 756/2021-9 | 33 |
| Anregung 756/2021-9 | 35 |
| Ergänzungsvorlage 756/2021-9 | 36 |
| TOP Ö 10 Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 betr. Straßenverschmutzungen in Hersel | |
| Vorlage 758/2021-9 | 38 |
| Anregung 758/2021-9 | 39 |
| Anregung_Anlage Fotos (nicht abgedruckt) 758/2021-9 | 41 |
| Ergänzungsvorlage 758/2021-9 | 69 |
| TOP Ö 11 Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.02.2022 betr. Evaluierung des Maßnahmenkataloges bei Hochwasser- und Starkregenereignissen | |
| Vorlage 096/2022-9 | 72 |
| Anregung 096/2022-9 | 73 |
| TOP Ö 12 Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.02.2022 betr. Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 300 in Uedorf | |
| Vorlage 122/2022-9 | 75 |
| Anregung 122/2022-9 | 77 |

| | |
|--|----|
| TOP Ö 13 Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.03.2022 betr. Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen | |
| Vorlage 157/2022-4 | 79 |
| Anregung 157/2022-4 | 82 |
| TOP Ö 14 Anregung nach § 24 GO NRW ohne Datum betr. Kapazitätsgrenze der Sportanlage Hersel | |
| Vorlage 194/2022-13 | 89 |
| Anregung 194/2022-13 | 91 |

Einladung



| | |
|-------------|----------|
| Sitzung Nr. | 029/2022 |
| BüA Nr. | 2/2022 |

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 21.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 05.04.2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|---|-------------|
| | Öffentliche Sitzung | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Entgegennahme der Niederschrift Nr. 1 vom 11.01.2022 | |
| 5 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2021 betr. Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich (BüA 11.01.2022) | 735/2021-9 |
| 6 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.12.2021 betr. Markierung von Parkplätzen an der Raststätte "Am Eichenkamp" neben der A555 in Fahrtrichtung Bonn (BüA 11.01.2022) | 737/2021-9 |
| 7 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 betr. Trennung des gemeinsamen Fußgänger- und Radweges auf dem Leinpfad zwischen dem "Grünen C" und dem "Alten Herseler Sportplatz" in Hersel (BüA 11.01.2022) | 752/2021-9 |
| 8 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Kreuzungsbereich Uedorfer Weg / L281 in Bornheim (BüA 11.01.2022) | 757/2021-9 |
| 9 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Gefährliche Querung der L300/ Elbestraße in Hersel (BüA 11.01.2022) | 756/2021-9 |
| 10 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 betr. Straßenverschmutzungen in Hersel (BüA 11.01.2022) | 758/2021-9 |
| 11 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.02.2022 betr. Evaluierung des Maßnahmenkataloges bei Hochwasser- und Starkregenereignissen | 096/2022-9 |
| 12 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.02.2022 betr. Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 300 in Uedorf | 122/2022-9 |
| 13 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.03.2022 betr. Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen | 157/2022-4 |
| 14 | Anregung nach § 24 GO NRW ohne Datum betr. Kapazitätsgrenze der Sportanlage Hersel | 194/2022-13 |
| 15 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 160/2022-1 |
| 16 | Anfragen mündlich | |

| | Nicht-öffentliche Sitzung | |
|----|--|------------|
| 17 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 161/2022-1 |
| 18 | Anfragen mündlich | |

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Unabhängig von einem bestimmten Inzidenzwert müssen die Teilnehmer*innen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen. Der Nachweis der Immunisierung oder Testung wird beim Zutritt zur Gremiensitzung kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweispapier abgeglichen.

Ein beaufsichtigter -kostenfreier- Selbsttest kann vor den Sitzungsräumlichkeiten durchgeführt werden. Bitte erscheinen Sie dazu ausreichend früh vor der Sitzung, um den Test noch in Ruhe durchführen zu können.

Damit erfüllt die Stadt Bornheim gem. Erlass des MHKBG NRW vom 07.10.2021 (in aktualisierter Fassung vom 17.01.2022) die gegenüber ihren Gremienmitgliedern bestehenden Verpflichtungen, die das OVG NRW in seinem Beschluss vom 30.09.2021 festgestellt hat. Kosten für anderweitig durchgeführte Testungen können nicht übernommen werden.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Rolf Schmitz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt: 
(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Dienstag, **11.01.2022**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

| | |
|----------|----------------------------------|
| X | Öffentliche Sitzung |
| | Nicht-öffentliche Sitzung |

| | |
|----------------|---------------|
| Sitzung Nr. | 001/2022 |
| BüA Nr. | 1/2022 |

Anwesende

Vorsitzender

Schmitz, Rolf CDU-Fraktion

Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion
Breuer, Matthias ABB-Fraktion
Breuer, Toni CDU-Fraktion
Düx, Gottfried UWG/Forum-Fraktion
Engels, Hans Günther CDU-Fraktion
Jaritz, Karin SPD-Fraktion
Rüther, Alric Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Schmitz, Thomas SPD-Fraktion
Taft, Linda, Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion
von Gliscynski, Florian Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Willems, Olaf FDP-Fraktion

stv. Mitglieder

Marx, Bernd CDU-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Broich, Guido

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Lamprichs, Holger CDU-Fraktion
Meyer, Thomas CDU-Fraktion

Tagesordnung

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|--|-------------|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Entgegennahme der Niederschrift Nr. 100 vom 30.11.2021 | |
| 5 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2021 betr. Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich | 735/2021-9 |
| 6 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.12.2021 betr. Markierung von Parkplätzen an der Raststätte "Am Eichenkamp" neben der A555 in Fahrtrichtung Bonn | 737/2021-9 |

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|--|-------------|
| 7 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 betr. Trennung des gemeinsamen Fußgänger- und Radweges auf dem Leinpfad zwischen dem "Grünen C" und dem "Alten Herseler Sportplatz" in Hersel | 752/2021-9 |
| 8 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Kreuzungsbereich Uedorfer Weg / L281 in Bornheim | 757/2021-9 |
| 9 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Gefährliche Querung der L300/ Elbestraße in Hersel | 756/2021-9 |
| 10 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 betr. Straßenverschmutzungen in Hersel | 758/2021-9 |
| 11 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 742/2021-1 |
| 12 | Anfragen mündlich | |

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Rolf Schmitz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-12.

| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
|----------|--|--|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

| | | |
|----------|---|--|
| 2 | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | |
|----------|---|--|

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

| | | |
|----------|-----------------------------|--|
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
|----------|-----------------------------|--|

Mündliche Einwohnerfragen von Herrn Karl Heinz Fischer

betr. Straßenmängel in der Stadt, Mängelliste im Internet einstellen wie z.B. in Bonn und Alfter

1. Wen kann man gezielt auf Verkehrsmängel, die gefährlich sind, in der Verwaltung ansprechen?

Antwort:

Ansprechpartner ist grundsätzlich der Chef der Verwaltung. Der Bürgermeister wird dem zuständigen Amt die Angelegenheit weiterleiten.

2. Den Bürgermeister habe ich bereits angeschrieben und keine Antwort erhalten. Sollte nicht eine schnelle Beantwortung zur Sicherheit der Bürger/innen stattfinden?

Antwort AM Gliscynski:

Die gesamten Mängel können über die Internetseite der Stadt Bornheim, Kontakt, Bürgermail, der Verwaltung gemeldet werden.

| | | |
|----------|---|--|
| 4 | Entgegennahme der Niederschrift Nr. 100 vom 30.11.2021 | |
|----------|---|--|

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 100 vom 30.11.2021 keine Einwände.

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 5 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2021 betr. Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich | 735/2021-9 |
|----------|--|-------------------|

Der Petent erläutert seine Anregung.

Die Fraktion B90/Die Grünen und die FDP-Fraktion beantragen den Antrag in den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu verweisen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verweist den Antrag in den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 6 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.12.2021 betr. Markierung von Parkplätzen an der Raststätte "Am Eichenkamp" neben der A555 in Fahrtrichtung Bonn | 737/2021-9 |
|----------|---|-------------------|

Der Petent erläutert seine Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 7 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 betr. Trennung des gemeinsamen Fußgänger- und Radweges auf dem Leinpfad zwischen dem "Grünen C" und dem "Alten Herseler Sportplatz" in Hersel | 752/2021-9 |
|----------|---|-------------------|

Der Petent erläutert seine Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss die Verwaltung zu beauftragen, für den Streckenabschnitt zwischen Bayerstraße (Alter Sportplatz Hersel) und Engländerweg (Stadtgrenze Bonn) das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen
 - 2.1. zur Aufhebung der gemeinsamen Nutzung des Leinpfades für Fußgänger und Radfahrer
 - 2.2. die Anordnung der Verkehrszeichen 239 StVO (Sonderweg Fußgänger) für den Leinpfad sowie

- 2.3. die Anordnung der Verkehrszeichen 240 StVO (Gemeinsamer Geh- / Radweg) für den Auenweg

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 8 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Kreuzungsbereich Uedorfer Weg / L281 in Bornheim | 757/2021-9 |
|----------|--|-------------------|

Der Petent erläutert seine Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss die Verwaltung zu beauftragen, für die auf dem Uedorfer Weg in östlicher Fahrrichtung vor der Einmündung L 281 vorhandene Wegweisertafel (VZ 434 StVO)
 - 2.1. die Verlagerung des Standortes um rund 40 m in westlicher Richtung vor den dort einmündenden Wirtschaftsweg sowie
 - 2.2. die aufgeführten Fahrtziele

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 9 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Gefährliche Querung der L300/ Elbestraße in Hersel | 756/2021-9 |
|----------|--|-------------------|

Die Petentin erläutert ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss die Verwaltung zu beauftragen, das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger
 - 2.1. auf der westlichen Fahrbahnseite der L 300 zwischen Havelstraße und Roisdorfer Straße (L118) sowie
 - 2.2. bei der Querung der Elbestraße (L 300) im Bereich zwischen Havelstraße und Vorgebirgsstraße

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

- Einstimmig -

bei 2 Stimmenthaltungen (SPD tw.)

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 10 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 betr. Straßenverschmutzungen in Hersel | 758/2021-9 |
|-----------|--|-------------------|

Die Petentin erläutert ihre Anregung.

Herr Broich sagt auf Anfrage des AM von Gliscynski zu, die Antworten auf die gestellten Anfragen der Niederschrift beizufügen.

1. Was ist seit der letzten Beratung in diesem Ausschuss konkret passiert?
2. Sind die zugesagten Kontrollen erfolgt und wurde sich mit den Verursachern in Verbindung gesetzt?

Antwort:

Die Anfrage bezieht sich auf die Vorlage 199/2021-9 zur Verschmutzung der L 118 im Bereich Mittelweg, beraten in der Sitzung des Bürgerausschusses am 21.04.2021. Zum Sachverhalt hatte die Verwaltung ausgeführt, dass die Verwaltung den fraglichen Bereich zukünftig im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten kontrollieren und wenn erforderlich, die notwendigen Maßnahmen ergreifen wird.

Zu Frage 1:

Kontrollen hinsichtlich verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen und -beschädigungen wurden vom 29.04.2021 bis zum 13.01.2022 im Mittelweg (nördlich der L 118) durchgeführt und bedarfsweise Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Bau befindlichen Straßenzüge innerhalb der B-Pläne He 27 und 28 (Teilstück Allerstraße und Mainstraße) wurde über entsprechende städtebauliche Verträge den jeweiligen Investoren übertragen. Die Mainstraße war im gesamten Kontrollzeitraum (29.04.2021 bis 13.01.2022) darüber hinaus für sämtliche Verkehre voll gesperrt und die Durchfahrt an der Einmündung zur L 118 baulich mit Absperrschranken unterbunden.

Zu Frage 2:

An den nachfolgend genannten Tagen erfolgten Kontrollen hinsichtlich verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen und -beschädigungen:

Kontrollberichte Straßenverschmutzung

- | | | |
|-----|------------|---|
| 1. | 29.04.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 2. | 30.04.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 3. | 10.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 4. | 14.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 5. | 17.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 6. | 26.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 7. | 16.06.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 8. | 13.07.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 9. | 02.08.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 10. | 01.12.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 11. | 28.12.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 12. | 13.01.2022 | Pfützenbildung durch verschmutzten Ablauf: Reinigung Ablauf und Anschlussleitung veranlasst |

Kontrollbericht Straßenschäden

- | | | |
|----|------------|---|
| 1. | 29.04.2021 | Schäden: Ja. |
| 2. | 30.04.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 3. | 10.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |

| | | |
|-----|------------|--|
| 4. | 14.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 5. | 17.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 6. | 26.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 7. | 16.06.2021 | Schäden: Alle Schäden behoben |
| 8. | 13.07.2021 | Schäden: Keine |
| 9. | 02.08.2021 | Schäden: Keine |
| 10. | 04.08.2021 | Schäden in Fahrbahn: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 11. | 26.08.2021 | Schäden beseitigt |
| 12. | 01.12.2021 | Schäden: Keine |
| 13. | 28.12.2021 | Schäden im Randbereich: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |

Im Mittelweg werden die Fahrbahnschäden durch den Verursacher noch grundhaft ausgebessert. Ein entsprechender Auftrag wurde bereits erteilt. Die Ausführung der Arbeiten erfordert trockenes Wetter und durchgängige Temperaturen größer 5 Grad Celsius. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung durch die Verwaltung überprüft.

Die SPD-Fraktion und die Fraktion B90/Die Grünen beantragen bis zur nächsten Sitzung des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses die Ausführungen über die bereits erfolgten und die zukünftig geplanten Aktivitäten vorzulegen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis,
2. vertagt die Beratung der Angelegenheit in die nächst mögliche Sitzung und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen,
3. beauftragt den Bürgermeister bis zur nächsten Sitzung des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses die Ausführungen über die bereits erfolgten und die zukünftig geplanten Aktivitäten vorzulegen.

- Einstimmig -

| | | |
|----|---|------------|
| 11 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 742/2021-1 |
|----|---|------------|

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

| | | |
|----|-------------------|--|
| 12 | Anfragen mündlich | |
|----|-------------------|--|

Keine.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

gez. Rolf Schmitz
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 11.01.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 20.01.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 735/2021-9 |
| Stand | 06.01.2021 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2021 betr. Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung vom 03.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Das Thema „Verkehrssicherheit am Spielplatz Hemmerich“ war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen in den politischen Gremien. Hierzu wird auf die Vorlagen-Nrn. 640/2018-9, 284/2019-9 und 490/2019-9 verwiesen.

Die damaligen Überprüfungen ergaben keine Erkenntnisse über häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen im Umfeld des Spielplatzes Hemmerich. Ebenso war die Unfalllage nach Auskunft der Polizei im fraglichen Bereich über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren unauffällig.

An diesem Kenntnisstand haben sich seit der letzten Überprüfung keine Veränderung ergeben.

Hinzu kommt, dass die beiden Zugänge zum Spielplatz an der Maaßenstraße sowie im Einmündungsbereich Rösberger Straße / Klinkenbergweg unmittelbar an mit Hochbordsteinen von der Fahrbahn abgetrennte Gehwege anschließen und die angrenzende Rösberger Straße wie auch die Maaßenstraße jeweils Bestandteil der Tempo-30-Zone sind. Dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und sonstigen Besuchern des Spielplatzes wird somit Rechnung getragen.

Aus den genannten Gründen sieht die Verwaltung nach den im Stadtgebiet Bornheim einheitlich geltenden Kriterien der Verkehrssicherheit kein Handlungserfordernis zur Prüfung weitergehender Maßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Herrn
Rolf Schmitz
Vorsitzender des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 03.12.2021

**Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung NRW:
„Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich“**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

hiermit stelle ich gemäß §24 Gemeindeordnung NRW den Bürgerantrag „Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich“. Angesichts der zahlreichen Kinder, die sich rund um den Spielplatz Hemmerich bewegen, sind die Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs deutlich zu hoch. Die Stadt Bornheim sollte die Geschwindigkeit in diesem Bereich messen und anhand der Messergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ergreifen.

Begründung: Der Spielplatz Hemmerich wird aufgrund seiner Attraktivität von zahlreichen Kindern aus der näheren und fernen Umgebung genutzt. Der Zugang zum Spielplatz ist sowohl auf der Maaßenstraße als auch auf der Rösberger Straße möglich. Beide Straßen sind zwar innerhalb der Tempo-30-Zone – die real gefahrene Geschwindigkeit weicht aber leider zu häufig nach oben ab.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Maaßenstraße im Bereich des Spielplatzes eine Kurve macht, was die Sicht und Reaktionszeiten einschränkt. Es kommt hier häufiger zu kritischen Situationen, die nur durch Zufall, umsichtiges Handeln der Kinder oder Gefahrenbremsungen nicht zu Unfällen führen.

Der Konflikt zwischen einem gerne genutzten Spielplatz und zwei gerne genutzten Straßen darf nicht zulasten der Kinder gelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

05.04.2022

öffentlich

Vorlage-Nr.

Ergänzung

735/2021-9

Stand

24.03.2022

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2021 betr. Verkehrsberuhigung am Spielplatz Hemmerich**Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung vom 03.12.2021 hat die Verwaltung für die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 11.01.2022 den Sachverhalt wie folgt dargestellt:

Das Thema „Verkehrssicherheit am Spielplatz Hemmerich“ war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen in den politischen Gremien. Hierzu wird auf die Vorlagen-Nrn. 640/2018-9, 284/2019-9 und 490/2019-9 verwiesen.

Die damaligen Überprüfungen ergaben keine Erkenntnisse über häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen im Umfeld des Spielplatzes Hemmerich. Ebenso war die Unfalllage nach Auskunft der Polizei im fraglichen Bereich über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren unauffällig.

An diesem Kenntnisstand haben sich seit der letzten Überprüfung keine Veränderung ergeben.

Hinzu kommt, dass die beiden Zugänge zum Spielplatz an der Maaßenstraße sowie im Einmündungsbereich Rösberger Straße / Klinkenbergweg unmittelbar an mit Hochbordsteinen von der Fahrbahn abgetrennte Gehwege anschließen und die angrenzende Rösberger Straße wie auch die Maaßenstraße jeweils Bestandteil der Tempo-30-Zone sind. Dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und sonstigen Besuchern des Spielplatzes wird somit Rechnung getragen.

Aus den genannten Gründen sieht die Verwaltung nach den im Stadtgebiet Bornheim einheitlich geltenden Kriterien der Verkehrssicherheit kein Handlungserfordernis zur Prüfung weitergehender Maßnahmen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und die Anregung zur Beratung in den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu verweisen.

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 20.01.2022 auf Grundlage der Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung beschlossen, die Ausführungen der Verwaltung ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen und der Verwaltung keinen weitergehenden Prüfauftrag zu erteilen.

Anlage

Anregung vom 03.12.2021

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 11.01.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 20.01.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 737/2021-9 |
| Stand | 06.01.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.12.2021 betr. Markierung von Parkplätzen an der Raststätte "Am Eichenkamp" neben der A555 in Fahrtrichtung Bonn

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Eingang der Anregung beim Ratsbüro und dem Abgabetermin der Sitzungsvorlage sowie der weiterhin begrenzten personellen Ausstattung der Verkehrsbehörde war der Verwaltung die fristgerechte Fertigung einer umfassenden Stellungnahme leider nicht möglich. Hinzu kommt, dass am 03.01.2022 eine vom Petenten am 30.12.2021 verfasste Ergänzung der Anregung bei der Verwaltung einging.

Die in Rede stehenden Parkplätze befinden sich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung, wobei deren Nutzung durch Mitglieder der „Hundefreunde Eichenkamp“ nach den Erkenntnissen der Verwaltung von der dortigen Stelle geduldet wird.

Die Andienung der Parkplätze kann ausschließlich über einen vom Uedorfer Weg zulaufenden rund 3,50 m breiten Wirtschaftsweg erfolgen, der zudem auf einer Länge von rd. 280 m eine Kurvenlage aufweist.

Aufgrund seiner geringen Fahrbahnbreite und der Kurvenlage, die in Kombination mit dem beiderseits vorhandenen Baumbestand selbst ein „Fahren auf Sicht“ unmöglich macht, ist dieser Wirtschaftsweg nicht geeignet ordnungsgemäße Begegnungsverkehre abzuwickeln.

Aus den genannten Gründen hält die Verwaltung eine weitergehende Überprüfung der Anregung für entbehrlich.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anregung vom 08.12.2021
- Ergänzung der Anregung vom 30.12.2021

Hundefreunde Eichenkamp
Geschäftsf. 1. Vorsitzender
Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

08.12.2021

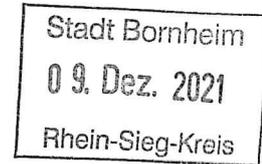
Mobil: 0151 56083731

**(Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung von
personenbezogenen Daten!)**

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim
- Ausschusses für Bürgerangelegenheiten -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



**Antrag gemäß § 24 GO NRW zur nächsten Ausschusssitzung am 11. Januar
2022**

**Markierung von Parkplätzen an der Raststätte „Am
Eichenkamp“ neben der A 555 in Fahrtrichtung Bonn durch
Anbringung von Zusatzzeichen 1008-33 StVO sowie auch
der Zufahrt vom Uedorfer Weg über die Wirtschaftswegung
in Bornheim (Wasserwerk Bornheim)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die
Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss
für Verkehr und sowie dem Rat der Stadt Bornheim den
Bürgermeister zu beauftragen, die Zufahrt vom Uedorfer Weg
einschließlich den (8 asphaltierten) Parkplätzen am Rand und die
Parkplätze rechts auf der Raststätte „Am Eichenkamp“ für den
Hundeverein „Hundefreunde Eichenkamp“ durch Ergänzung der
Verkehrszeichen 1026-38 („Land- und forstwirtschaftl. Verkehr frei“)
sowie 1020-30 (Anlieger frei“) das Zusatzzeichen 1008-33
(„Hundefreunde Eichenkamp frei“) StVO anbringen zu lassen.

6

0

BEGRÜNDUNG:

Obwohl die Mitglieder des Hundesportverein „Hundefreunde Eichenkamp“ mehrfach darauf hingewiesen wurden, dass bevorzugt die im Antrag näher bezeichneten asphaltierten Parklätze am Rand bzw. auf der Raststätte „Am Eichenkamp“ an der A 555 Richtung Bonn grundsätzlich zu benutzen sind und nur in Ausnahmefällen höchstens das Parken parallel zur Zufahrts-Wegung des Verkehrssicherheitstrainings geduldet werden kann, kommt es zu unserem Bedauern fortgesetzt zu Fehlverhalten, weil PKW nicht nur Richtung Zufahrt „Altes Salzlager“, sondern sogar vor den Einfahrtstoren trotz größerem Hinweisschild „ZUFAHRT FREIHALTEN“ rücksichtslos geparkt werden.

Möglicherweise können die Verkehrs-Zusatzzeichen StVO, wie sie auch bei der Zufahrt zum „Verein für Gebrauchshunde Bornheim-Sechtem und Umgebung e.V.“ zusätzlich angebracht wurden, die Mitglieder des Hundesportverein „Hundefreunde Eichenkamp“ dann doch zu einem Umdenken in ihrem fehlerhafter Parkverhalten bewegen.

Mit sportlichen Grüßen

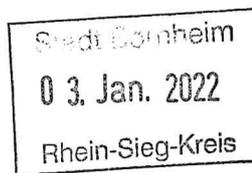


(Geschäftsführender 1. Vorsitzender)

HUNDEFREUNDE EICHENKAMP

Hundefreunde Eichenkamp
Geschäftsf. 1. Vorsitzender
Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

30.12.2021



Mobil: 0151 56083731

(Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten!)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim
- Ausschusses für Bürgerangelegenheiten -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Antrag gemäß § 24 GO NRW zur nächsten Ausschusssitzung am 11. Januar 2022
Markierung von Parkplätzen an der Raststätte „Am Eichenkamp“
neben der A 555 in Fahrtrichtung Bonn durch Anbringung von
Zusatzzeichen 1008-33 StVO sowie auch der Zufahrt vom Uedorfer
Weg über die Wirtschaftswegung Eichenkamp in Bornheim (Wasserwerk
Bornheim)**

Ergänzung meines Antrags vom 08.12.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Ergänzung der Begründung meines Antrags vom 8. Dezember 2021 möchte ich darauf hinweisen, dass ich beim Ordnungsamt der Stadt Bornheim - Frau Birgit Breuer - per E-Mail inzwischen mehrfach Ordnungswidrigkeiten angezeigt habe, da (mir namentlich bekannte) PKW-Besitzer schlichtweg weigern, **nicht** in der Zufahrt des „Alten Salzlagers“ von Straßen NRW (Krefeld) zu parken. Dass Straßen NRW das Gelände nach wie vor nutzt und Schnitt- und Säuberungsarbeiten durchgeführt haben, konnte von mir durch Aufnahmen vom 20.12.2021 dokumentiert werden, die von mir Frau Breuer ebenfalls per E-Mail zur Verfügung gestellt wurden.

Ferner ist inzwischen auch die Polizeistation Bonn-West, Herr Mahlberg, involviert, mit welchem ich am heutigen Tage im Kreuzungsbereich Uedorfer Weg/Mittelweg in Bornheim gegen 09:20 Uhr ein längeres eher freundschaftlich verlaufendes Gespräch zur anliegenden Problematik geführt habe.

Die Thematik sollte daher dringend einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können.

Mit herzlichen Grüßen

Detlef Brenner

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
|-------------------------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Vorlage Nr. | Ergänzung 737/2021-9 |
| Stand | 24.03.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.12.2021 betr. Markierung von Parkplätzen an der Raststätte "Am Eichenkamp" neben der A555 in Fahrtrichtung Bonn

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung vom 08.12.2021 hat die Verwaltung für die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 11.01.2022 den Sachverhalt wie folgt dargestellt:

Die in Rede stehenden Parkplätze befinden sich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung, wobei deren Nutzung durch Mitglieder der „Hundefreunde Eichenkamp“ nach den Erkenntnissen der Verwaltung von der dortigen Stelle geduldet wird.

Die Andienung der Parkplätze kann ausschließlich über einen vom Uedorfer Weg zulaufenden rund 3,50 m breiten Wirtschaftsweg erfolgen, der zudem auf einer Länge von rd. 280 m eine Kurvenlage aufweist.

Aufgrund seiner geringen Fahrbahnbreite und der Kurvenlage, die in Kombination mit dem beiderseits vorhandenen Baumbestand selbst ein „Fahren auf Sicht“ unmöglich macht, ist dieser Wirtschaftsweg nicht geeignet ordnungsgemäße Begegnungsverkehre abzuwickeln.

Aus den genannten Gründen hält die Verwaltung eine weitergehende Überprüfung der Anregung für entbehrlich.

Daraufhin hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu empfehlen, ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss hat anschließend in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und der Verwaltung keinen weitergehenden Prüfauftrag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 08.12.2021
Ergänzung der Anregung vom 30.12.2021

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 11.01.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 20.01.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 752/2021-9 |
| Stand | 03.01.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 betr. Trennung des gemeinsamen Fußgänger- und Radweges auf dem Leinpfad zwischen dem "Grünen C" und dem "Alten Herseler Sportplatz" in Hersel

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
 2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss die Verwaltung zu beauftragen, für den Streckenabschnitt zwischen Bayerstraße (Alter Sportplatz Hersel) und Engländerweg (Stadtgrenze Bonn) das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen
 - 2.1 zur Aufhebung der gemeinsamen Nutzung des Leinpfades für Fußgänger und Radfahrer
 - 2.2 die Anordnung der Verkehrszeichen 239 StVO (Sonderweg Fußgänger) für den Leinpfad sowie
 - 2.3 die Anordnung der Verkehrszeichen 240 StVO (Gemeinsamer Geh- / Radweg) für den Auenweg
- im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis,
 2. beauftragt die Verwaltung, für den Streckenabschnitt zwischen Bayerstraße (Alter Sportplatz Hersel) und Engländerweg (Stadtgrenze Bonn) das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen
 - 2.1 zur Aufhebung der gemeinsamen Nutzung des Leinpfades für Fußgänger und Radfahrer
 - 2.2 die Anordnung der Verkehrszeichen 239 StVO (Sonderweg Fußgänger) für den Leinpfad sowie
 - 2.3 die Anordnung der Verkehrszeichen 240 StVO (Gemeinsamer Geh- / Radweg) für den Auenweg
- im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Eingang der Anregung beim Ratsbüro und dem

Abgabetermin der Sitzungsvorlage sowie der weiterhin begrenzten personellen Ausstattung der Verkehrsbehörde war der Verwaltung die fristgerechte Fertigung einer umfassenden Stellungnahme leider nicht möglich.

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über eine erhöhte Verkehrsgefährdung in den benannten Bereichen vor. Es bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, das Erfordernis der beantragten Maßnahmen zu prüfen.

Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen und der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nur mit deutlicher Verzögerung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren in Höhe von jeweils pauschal rd. 120 € sind bereits im Haushalt enthalten.

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

15.12.2021

Mobil: 0151 56083731

**(Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung von
personenbezogenen Daten!)**

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim
- Ausschusses für Bürgerangelegenheiten -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

| |
|---|
| Stadt Bornheim 16. Dez. 2021 Rhein-Sieg-Kreis |
|---|

**Antrag gemäß § 24 GO NRW zur nächsten Ausschusssitzung am 11. 01. 2022
Trennung des gemeinsamen Fußgänger- und Radweges auf
dem Leinpfad zwischen einerseits dem „Grünen C“ und
andererseits dem „Altem Herseler Sportplatz“ in Hersel**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die
Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten am 11. Januar 2022 zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss der Stadt Bornheim
den Bürgermeister zu beauftragen, die gemeinsame Nutzung des
Leinpfads von Fußgängern und Radfahrern zwischen dem „Grünen C“
und dem „Alten Herseler Sportplatz aufzuheben und den Leinpfad
ausschließlich als „Sonderweg für Fußgänger“ (VZ 239 StVO) sowie
den Auenweg und die Bayerstraße zwischen dem „Grünen C“ und
ehemaligen „Herseler Sportplatz“ ersatzweise in beiden
Richtungen als kombinierter „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ (240
in Verbindung mit VZ 209 StVO) auszuschildern.

7
Ö

BEGRÜNDUNG:

Wenn der Unterzeichnende mit seinem Siberian Husky über den Leinpfad spazieren geht, kann der Antragsteller immer wieder gefährliche Konfliktsituationen zwischen Fußgängern und Radfahrern beobachten. Es kommt zu Beinahe-Unfällen oder gar Stürzen nicht zuletzt dadurch, dass Radfahrer oft sich ohne zu klingeln und mit hoher Geschwindigkeit den Fußgängern von hinten heranrasend nähern und die Fußgänger oft erschrocken zu plötzlichen Ausfallschritte gezwungen werden.

Da der Leinpfad an einigen (ungesäuberten) Stellen keine 1,50 m breit ist, wird sich anschließend gegenseitig unflätig beschimpft, insbesondere auch, wenn Senioren*innen aus den in Hersel befindlichen Seniorenheimen mit ihren Rollatoren, unterwegs sind.

Durch eine geänderte Verkehrsführung für Radfahrer ließe sich diese Konfliktsituation auf dem Leinpfad maßgeblich und nachhaltig entspannen. Ich hoffe auf die Einsicht der Politik und das der Unterzeichnende nicht, wie schon gebeten, erst noch Unterstützungs-Unterschriften beispielsweise auch von Bernd Stelter, welcher ihm dort bereits öfters begegnet ist, sammeln muss.

Mit sportlichen Grüßen

Olaf Freund

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 11.01.2022 |
|-------------------------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Vorlage Nr. | Ergänzung 752/2021-9 |
| Stand | 24.03.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 betr. Trennung des gemeinsamen Fußgänger- und Radweges auf dem Leinpfad zwischen dem "Grünen C" und dem "Alten Herseler Sportplatz" in Hersel

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.12.2021 hat die Verwaltung für die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 11.01.2022 den Sachverhalt wie folgt dargestellt:

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über eine erhöhte Verkehrsgefährdung in den benannten Bereichen vor. Es bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, das Erfordernis der beantragten Maßnahmen zu prüfen.

Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen und der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nur mit deutlicher Verzögerung erfolgen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen,

1. die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und
2. dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, für den Streckenabschnitt zwischen Bayerstraße (Alter Sportplatz Hersel) und Engländerweg (Stadtgrenze Bonn) das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen
 - 2.1. zur Aufhebung der gemeinsamen Nutzung des Leinpfades für Fußgänger und Radfahrer
 - 2.2. die Anordnung der Verkehrszeichen 239 StVO (Sonderweg Fußgänger) für den Leinpfad sowie
 - 2.3. die Anordnung der Verkehrszeichen 240 StVO (Gemeinsamer Geh- / Radweg) für den Auenweg

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen,

1. die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und
2. dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, für den Streckenabschnitt zwischen Bayerstraße (Alter Sportplatz Hersel) und Engländerweg (Stadtgrenze Bonn) das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen
 - 2.1. zur Aufhebung der gemeinsamen Nutzung des Leinpfades für Fußgänger und Radfahrer
 - 2.2. die Anordnung der Verkehrszeichen 239 StVO (Sonderweg Fußgänger) für den Leinpfad sowie
 - 2.3. die Anordnung der Verkehrszeichen 240 StVO (Gemeinsamer Geh- / Radweg) für den Auenweg

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Die Verwaltung strebt im Sinne der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer eine möglichst zeitnahe Bearbeitung an. Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der weiterhin bestehenden personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen, der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben und der erforderlichen Beteiligung externer Behörden voraussichtlich erst im Laufe des 2. Halbjahres 2022 abgeschlossen werden.

Anlage zum Sachverhalt

Anregung vom 15.12.2021

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 11.01.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 20.01.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 757/2021-9 |
| Stand | 03.01.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Kreuzungsbereich Uedorfer Weg / L281 in Bornheim

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss die Verwaltung zu beauftragen, für die auf dem Uedorfer Weg in östlicher Fahrtrichtung vor der Einmündung L281 vorhandene Wegweisertafel (VZ 434 StVO)
 - 2.1. die Verlagerung des Standortes um rund 40 m in westlicher Richtung vor den dort einmündenden Wirtschaftsweg sowie
 - 2.2. die aufgeführten Fahrtzieleim Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis,
2. beauftragt die Verwaltung, für die auf dem Uedorfer Weg in östlicher Fahrtrichtung vor der Einmündung L281 vorhandene Wegweisertafel (VZ 434 StVO)
 - 2.1. die Verlagerung des Standortes um rund 40 m in westlicher Richtung vor den dort einmündenden Wirtschaftsweg sowie
 - 2.2. die aufgeführten Fahrtzieleim Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Eingang der Anregung beim Ratsbüro und dem Abgabetermin der Sitzungsvorlage sowie der weiterhin begrenzten personellen Ausstattung der Verkehrsbehörde war der Verwaltung die fristgerechte Fertigung einer umfassenden Stellungnahme leider nicht möglich.

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über eine erhöhte Verkehrsgefährdung ausgehend von dem beschriebenen Sachverhalt vor. Es bestehen dennoch keine grundsätzlichen Bedenken, das Erfordernis der beantragten Maßnahmen unter dem Aspekt „Leichtigkeit des

Straßenverkehrs“ mit nachgeordneter Priorität zu prüfen.

Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen und der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nur mit deutlicher Verzögerung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren in Höhe von jeweils pauschal rd. 120 € sind bereits im Haushalt enthalten.

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

16.12.2021

Mobil: 0151 56083731

**(Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung von
personenbezogenen Daten!)**

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim
- Ausschusses für Bürgerangelegenheiten -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

| |
|------------------|
| Stadt Bornheim |
| 17. Dez. 2021 |
| Rhein-Sieg-Kreis |

**Antrag gemäß § 24 GO NRW zur nächsten Ausschusssitzung am 11. 01. 2022
Informationsgehalt und Standort VZ 434 StVO
(„Wegweisertafel“) vor dem Kreuzungsbereich Uedorfer
Weg / L 281 (östliche Fahrtrichtung) in Bornheim**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die
Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten am 11. Januar 2022 zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss der Stadt Bornheim
den Bürgermeister zu beauftragen, das VZ 434 StVO
(„Wegweisertafel“) an der Kreuzung Uedorfer Weg/L 281 (in
östlicher Fahrtrichtung) inhaltlich endlich zu aktualisieren und
den Standort künftig verkehrsgerechter zu gestalten.

BEGRÜNDUNG:

Hinweistafel sollen dem Autofahrer weit genug vor der Kreuzung
Informationen vermitteln, welche dieser für die richtige Wahl
seiner Fahrtroute und gefahrlosem Einordnen auf die richtige
Fahrtspur dringend benötigt.

Die Wegweisertafel vor der Kreuzung L 281 steht zu nahe und
insbesondere im Sommer) schlecht einsehbar neben dem Uedorfer
Weg (östliche Fahrtrichtung).

Hier könnte durch das Straßenverkehrsamt leicht Abhilfe geschaffen werden, indem der Standort der Wegweisertafel bis zum Wirtschaftsweg, welcher zuvor vom Uedorfer Weg rechts abzweigt und der parallel zur L 281 in Richtung Roisdorf verläuft, vorgezogen würde.

Den Antrag hatte der Bürger, wenn der Antragsteller das richtig erinnert, bereits einmal vor rund 14 Jahren gestellt. Der damalige CDU-Fraktionsvorsitzende und CDU-Pressesprecher, Herr Willibald Rüth, sicherte dem Unterzeichnenden damals während der Ausschuss-Sitzung verbindlich zu („Da können Sie sich drauf verlassen!“), dass die Wegweisertafel inhaltlich umgehend überarbeitet werden wird, sobald der Autobahn-Anschluss Bornheim-Süd (Gewerbepark) eröffnet werden wird, denn damals wie auch noch heute wurde/wird der gesamte Autobahn-Verkehr rechts abgeleitet, was nicht nur unnötige CO²-Aussonderungen verursacht, sondern grundsätzlich ein Hinweis links zur BAB 555 Richtung Köln und BAB 61 Richtung Koblenz bzw. Richtung Erftstadt/Kerpen möglicherweise als kürzere Route sinnvoller Weise anzuzeigen wäre.

Mit herzlichen Grüßen

(auch speziell an Herrn Rüth - und das CDU-Wahlkampfprogramm) -
welcher auch in diesem Fall nicht Wort gehalten hat)



| | |
|-------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
|-------------------------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Vorlage Nr. | Ergänzung 757/2021-9 |
| Stand | 24.03.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Kreuzungsbereich Uedorfer Weg / L281 in Bornheim

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 hat die Verwaltung für die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 11.01.2022 den Sachverhalt wie folgt dargestellt:

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über eine erhöhte Verkehrsgefährdung ausgehend von dem beschriebenen Sachverhalt vor. Es bestehen dennoch keine grundsätzlichen Bedenken, das Erfordernis der beantragten Maßnahmen unter dem Aspekt „Leichtigkeit des Straßenverkehrs“ mit nachgeordneter Priorität zu prüfen.

Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen und der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nur mit deutlicher Verzögerung erfolgen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2022 hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen,

1. die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und
2. dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, für die auf dem Uedorfer Weg in östlicher Fahrtrichtung vor der Einmündung L 281 vorhandene Wegweisertafel (VZ 434 StVO)
 - 2.1. die Verlagerung des Standortes um rund 40 m in westlicher Richtung vor den dort einmündenden Wirtschaftsweg sowie
 - 2.2. die aufgeführten Fahrtziele

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss hat dazu anschließend in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen,

1. die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die Verwaltung zu beauftragen, für die auf dem Uedorfer Weg in östlicher Fahrrichtung vor der Einmündung L 281 vorhandene Wegweisertafel (VZ 434 StVO)
 - 2.1. die Verlagerung des Standortes um rund 40 m in westlicher Richtung vor den dort einmündenden Wirtschaftsweg sowie
 - 2.2. die aufgeführten Fahrtziele

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Die Verwaltung strebt eine möglichst zeitnahe Bearbeitung an. Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der weiterhin bestehenden personellen Vakanz bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen, der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben und der erforderlichen Beteiligung externer Behörden voraussichtlich erst im Laufe des 2. Halbjahres 2022 abgeschlossen werden.

Anlage

Anregung vom 16.12.2021

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 11.01.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 20.01.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 756/2021-9 |
| Stand | 03.01.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Gefährliche Querung der L300/ Elbestraße in Hersel

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss die Verwaltung zu beauftragen, das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger
 - 2.1. auf der westlichen Fahrbahnseite der L 300 zwischen Havelstraße und Roisdorfer Straße (L118) sowie
 - 2.2. bei der Querung der Elbestraße (L 300) im Bereich zwischen Havelstraße und Vorbergstraße
 im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. beauftragt die Verwaltung, das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger
 - 2.1. auf der westlichen Fahrbahnseite der L 300 zwischen Havelstraße und Roisdorfer Straße (L118) sowie
 - 2.2. bei der Querung der Elbestraße (L 300) im Bereich zwischen Havelstraße und Vorbergstraße
 im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Eingang der Anregung beim Ratsbüro und dem Abgabetermin der Sitzungsvorlage sowie der weiterhin begrenzten personellen Ausstattung der Verkehrsbehörde war der Verwaltung die fristgerechte Fertigung einer umfassenden Stellungnahme leider nicht möglich.

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über eine erhöhte Verkehrsgefährdung in den benannten Bereichen vor, zumal in der Örtlichkeit eine bauliche Querungshilfe vorhanden ist. Es bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, das Erfordernis der beantragten

Maßnahmen zu prüfen.

Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen und der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nur mit deutlicher Verzögerung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren in Höhe von jeweils pauschal rd. 120 € sind bereits im Haushalt enthalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 16.12.2021

Mühlens, Alexandra

An: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Betreff: Gefährliche Querung der L300/Elbestr. in Hersel

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

An den Vorsitzenden des Bürgerausschusses
Rathausstr 2
53332 Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich mein Anliegen bezüglich der gefährlichen Situation in der Querung der L300 bei der Havelstraße sowie bei der Fußwegsituation auf der westlichen Seite der L300 zwischen Havelstraße und Bahnhof Hersel bei Ihnen bringen.

Der Gehweg ist auf diese Seite bis zur Ampel unzumutbar, weil dieser auf Grund der schmalen Breite und bei der Geschwindigkeit von mindestens 50 km pro Stunde der vorbeifahrenden Autos lebensgefährlich ist.

Dazu kommt, dass die Verkehrsinsel auf der Höhe Havelstraße und Elbestraße als Kreuzung auch lebensgefährlich ist. Es ist unmöglich als Kind oder als Erwachsener mit Kindern, mit Fahrrädern und mit den Schulranzen, sowie für Menschen, die auf Geh- und Mobilitätshilfen angewiesen sind, durch diese Insel die Straße sicher überqueren zu können.

Auf der Höhe Kleinstr. ist eine Kreuzung für Fußgänger inexistent.

Ich bitte darum mit anderen teilnehmenden Nachbarn einen Termin für einen Bürgerausschuss zu bekommen, um eine reale Lösung des Problems zu finden.

Am 20.11.2021 habe ich der Stadt Bornheim eine E-Mail diesbezüglich geschickt aber leider noch keine Antwort bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



| | |
|-------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
|-------------------------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Vorlage Nr. | Ergänzung 756/2021-9 |
| Stand | 24.03.2021 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Gefährliche Querung der L300/ Elbestraße in Hersel

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 hat die Verwaltung für die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 11.01.2022 den Sachverhalt wie folgt dargestellt:

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über eine erhöhte Verkehrsgefährdung ausgehend von dem beschriebenen Sachverhalt vor. Es bestehen dennoch grundsätzliche Bedenken, das Erfordernis der beantragten Maßnahmen unter dem Aspekt „Leichtigkeit des Straßenverkehrs“ mit nachgeordneter Priorität zu prüfen.

Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen und der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nur mit deutlicher Verzögerung erfolgen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen,

1. die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und
2. dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger
 - 2.1. auf der westlichen Fahrbahnseite der L 300 zwischen Havelstraße und Roisdorfer Straße (L118) sowie
 - 2.2. bei der Querung der Elbestraße (L 300) im Bereich zwischen Havelstraße und Vorgebirgsstraße

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss hat dazu anschließend in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen,

1. die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und
2. dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, das Erfordernis straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger
 - 2.1. auf der westlichen Fahrbahnseite der L 300 zwischen Havelstraße und Roisdorfer Straße (L118) sowie
 - 2.2. bei der Querung der Elbestraße (L 300) im Bereich zwischen Havelstraße und Vorgebirgsstraße

im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Die Verwaltung strebt im Sinne der Verkehrssicherheit für Fußgänger eine möglichst zeitnahe Bearbeitung an. Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der weiterhin bestehenden personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen, der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben und der erforderlichen Beteiligung externer Behörden voraussichtlich erst im Laufe des 2. Halbjahres 2022 abgeschlossen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 16.12.2021

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 11.01.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 20.01.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 758/2021-9 |
| Stand | 06.01.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 betr. Straßenverschmutzungen in Hersel

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, vertagt die Beratung der Angelegenheit in eine der nächsten Sitzungen und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Eingang der Anregung beim Ratsbüro und dem Abgabetermin der Sitzungsvorlage sowie der weiterhin begrenzten personellen Ausstattung der Verkehrsbehörde war der Verwaltung die fristgerechte Fertigung einer umfassenden Stellungnahme leider nicht möglich.

Da hierzu weitergehende Überprüfungen erforderlich sind, schlägt die Verwaltung vor, die Angelegenheit in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses zu vertagen.

Anlagen

- Anregung
- Anregung; Fotos (nicht abgedruckt)

Ö 10

Sehr geehrter Herr Becker,
Sehr geehrter Herr Pieck,

heute habe ich mir mal die Zeit genommen und ein paar Fotos vom aktuellen Zustand der L118 einschließlich der Übergangshilfen und der Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich L118/L300 gemacht, die ich Ihnen anbei übersende. Meine seit Jahren vorhergesagte Verstopfung der Kanalisation auf der L118 ist nun eingetreten, in dem durch die ständige, starke Verschmutzung das Wasser an einigen Kanaldeckel nicht mehr ablaufen kann, sondern es bleibt auf der Fahrbahn stehen.

Als Radfahrer und Fußgänger freut man sich dann besonders.

Auf den Fotos ist auch zu sehen, dass es nicht nur bei der Verschmutzung der Fahrbahn bleibt, sondern der Dreck auch auf den Fußgänger- und Fahrradwegen liegen bleibt. Entsprechend dreckig ist man selbst, wenn man diese Wege benutzt. Zudem müssen die

Anwohner mit viel Handarbeit auch noch den Dreck wegmachen, den andere dort hinterlassen. Die LKW missachten sogar die Absperrungen in der Mainstraße und fahren durch das Kiesloch und über den Radweg auf die L118.

Sie können gerne selber einmal recherchieren, seit wie vielen Jahren ich mich jedes Jahr bei der Stadt über das Problem beschwere und nichts hat sich seit all den Jahren geändert.

Es muss endlich einmal gut sein und die Bewohner der Rheinorte müssen auch mal sauber zur Autobahn und bis in die „Stadt Bornheim“ fahren können.

@rolf.anne.schmitz@gmail.com:

Sehr geehrter Schmitz,
ich informiere Sie hiermit ebenfalls über die wieder ständige und andauernde Verschmutzung der L118 und Umgebung und möchte dies erneut als Thema im Bürgerausschuss am 11.01.2022 auf die Tagesordnung setzen lassen.

@Claudia.Gronewald@Stadt-Bornheim.de:

ich setze Sie in dieser Mail in „cc“, um mich gleichzeitig für die Sitzung des Bürgerausschusses am 11.01.2022 anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Mittwoch, 15. Dezember 2021 13:07

Betreff: Straßenverschmutzungen in Hersel

Sehr geehrter Herr Pieck,

ich bin es mal wieder wegen der Straßenverschmutzungen rund um die L118 verursacht über die Allerstraße und den Siemenacker und den Mittelweg.

Aufgrund der Straßensperrung der Mainstraße fahren die Fahrzeuge der Firma Hüntten über die Allerstraße und den Siemenacker auf die L118.

Die Allerstraße wird im Bereich bis zum Siemenacker immer mal wieder von einem Reinigungsfahrzeug gereinigt. Der Siemenacker sowie die L118 versinken aber wieder im Dreck!

Besonders gut zu sehen ist die emense Verschmutzung an der gesperrten Abbiegespur in die Mainstraße.

Teilweise fahren LKW direkt aus dem Betriebsgelände der Firma Horn über den Fahrradweg auf die L118, sodass auch auf dem Fahrradweg

starke Verschmutzung vor dem Kreuzungsbereich der Mainstraße sind.

Auch der Mittelweg und die damit verbundene Verschmutzung der L118 in Richtung Autobahn tragen ihr übriges bei.

Ich fahre ein weißes Fahrzeug und kann zur Zeit wieder zweimal wöchentlich in die Waschanlage fahren, damit man die Farbe noch erkennt.

Ich übersende Ihnen gerne meine Rechnungen, wenn nicht bald die Verschmutzungen wieder aufhören.

So geht das wieder nicht! Die Verkehrsinseln an der Aldi-Einfahrt sowie bei Daniels gehen unter im Dreck und sind seit Monaten nicht mehr gereinigt worden.

Außerdem wäre eine Pflege der Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich der L300 und der L118 dringend nötig oder sind das die neuen Blumenbeete der Stadt Bornheim?

Ich weiß, dafür ist der Landesbetrieb Straßenbau zuständig, aber ist es nicht Ihre Aufgabe als Stadt den Landesbetrieb auf solche Versäumnisse hinzuweisen?

Bald ist die Begrünung dort so hoch, dass einem die Sicht genommen wird.

Ich darf Sie hiermit zum wiederholten Male bitten dafür zu sorgen, dass die L118 sowie der Siemenacker und der Mittelweg sauber sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ö 10









U17
←

→
Mühlberg

Reisdorfer Straße

←
Reisdorf 3 km

STOP

















































| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 10.05.2022 |

öffentlich

| | |
|--------------------------|------------|
| Ergänzung Vorlage Nr. | 758/2021-9 |
| Stand | 29.03.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 betr. Straßenverschmutzungen in Hersel

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.12.2021 hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen,

1. die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Beratung der Angelegenheit in die nächst mögliche Sitzung zu vertagen, dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss zu empfehlen, ebenfalls Kenntnis zu nehmen und
3. den Bürgermeister zur beauftragen, bis zur nächsten Sitzung des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses die Ausführungen über die bereits erfolgten und die zukünftig geplanten Aktivitäten vorzulegen.

Gemäß dieser Beschlusslage hat die Verwaltung dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss in der Sitzung am 20.01.2022 folgende Angaben zu den bereits erfolgten Aktivitäten vorgelegt, die zusätzlich auch der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten vom 11.01.2022 beigefügt wurden:

Kontrollen hinsichtlich verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen und -schäden wurden im Zeitraum vom 29.04.2021 bis zum 13.01.2022 im Mittelweg (nördlich der L 118) durchgeführt und bedarfsweise Abhilfemaßnahmen durchgeführt. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Bau befindlichen Straßenzüge innerhalb der B-Pläne He 27 und 28 (Teilstück Allerstraße und Mainstraße) wurde über entsprechende städtebauliche Verträge den jeweiligen Investoren übertragen. Die Mainstraße war im gesamten Kontrollzeitraum (29.04.2021 bis 13.01.2022) darüber hinaus für sämtliche Verkehre voll

gesperrt und die Durchfahrt an der Einmündung zur L 118 baulich mit Absperrschranken unterbunden.

An den nachfolgend genannten Tagen erfolgten Kontrollen hinsichtlich verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen und -beschädigungen:

Kontrollberichte Straßenverschmutzung

| | | |
|-----|------------|---|
| 1. | 29.04.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 2. | 30.04.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 3. | 10.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 4. | 14.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 5. | 17.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 6. | 26.05.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 7. | 16.06.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 8. | 13.07.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 9. | 02.08.2021 | Verschmutzung: Verursacher zur Reinigung aufgefordert |
| 10. | 01.12.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 11. | 28.12.2021 | Verschmutzung: Keine |
| 12. | 13.01.2022 | Pfützenbildung durch verschmutzten Ablauf: Reinigung Ablauf und Anschlussleitung veranlasst |

Kontrollberichte Straßenschäden

| | | |
|-----|------------|--|
| 1. | 29.04.2021 | Schäden: Ja. |
| 2. | 30.04.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 3. | 10.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 4. | 14.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 5. | 17.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 6. | 26.05.2021 | Schäden: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 7. | 16.06.2021 | Schäden: Alle Schäden behoben |
| 8. | 13.07.2021 | Schäden: Keine |
| 9. | 02.08.2021 | Schäden: Keine |
| 10. | 04.08.2021 | Schäden in Fahrbahn: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |
| 11. | 26.08.2021 | Schäden beseitigt |
| 12. | 01.12.2021 | Schäden: Keine |
| 13. | 28.12.2021 | Schäden im Randbereich: Verursacher zur Schadensbeseitigung aufgefordert |

Im Mittelweg werden die Fahrbahnschäden durch den Verursacher grundhaft ausgebessert. Ein entsprechender Auftrag wurde erteilt. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung sowie die weitere Entwicklung werden durch die Verwaltung sukzessive überprüft.

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen, diese Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis zu nehmen.

Zur Vermeidung zukünftiger, übermäßiger Straßenverschmutzungen im Bereich der L 118 und der Nebenstraßen, erarbeitet die Verwaltung aktuell ein Konzept, um trotz der im Tiefbauamt und bei der Verkehrsbehörde weiterhin bestehenden personellen Vakanzen eine wirksame Kontrolle der betroffenen Streckenabschnitte sicherstellen und bei etwaigen Zuwiderhandlungen zeitnah reagieren und ahnden zu können.

In diesem Zusammenhang wurden teilweise auch bereits Gespräche mit den im Umfeld der L 118 ansässigen Gewerbebetrieben, die als potentielle Zweckveranlasser der beklagten Straßenverschmutzungen in Betracht kommen, geführt.

So liegt der Verwaltung von den Vertretern des an der Allerstraße ansässigen Sand- und Kieswerks mittlerweile die schriftliche Erklärung vor, dass

- sich aktuell eine extern beauftragte Kehrmaschine im regelmäßigen Einsatz befindet,
- die Anschaffung einer eigenen, professionellen Kehrmaschine beauftragt wird,
- zukünftige Beschwerden über Straßenverschmutzungen unmittelbar an den Betreiber zur Beseitigung nach dem Verursachungsprinzip weitergeleitet können und
- der Betriebsstandort an der Allerstraße eine Reifenwaschanlage erhalten soll.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die dargestellten Maßnahmen spürbar positiv auf den Sauberkeitszustand auf L 118 und der benachbarten Straßen auswirken werden und wird den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss unaufgefordert über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten.

Anlagen

- Anregung
- Anregung; Fotos (nicht abgedruckt)

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 10.05.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 096/2022-9 |
| Stand | 28.03.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.02.2022 betr. Evaluierung des Maßnahmenkataloges bei Hochwasser- und Starkregenereignissen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Aus der Sicht des Fachamts haben sich die Gründe der aktuellen Beschilderung/Beschränkung nicht geändert, so dass hier keine Veranlassung zur Änderung dieser Anordnung insbesondere unter der Berücksichtigung von Starkregenereignissen gesehen wird.

Die verkehrsbehördliche Anordnung der Verkehrsbeschränkungen wurde seinerzeit auf der Grundlage eines Fachgutachtens angeordnet.

Die Standsicherheitsberechnungen zeigen, dass eine Standsicherheit der Böschung nach DIN 4084 unter Berücksichtigung der angesetzten Baugrundwerte und des Teilsicherheitskonzepts des EC7/DIN 1054 nicht nachgewiesen werden kann. Diese Situation besteht unverändert.

Bereits kleinere Einwirkungen an der Hangkante können zu ungünstigen Änderungen führen. Die Schäden (Risse in der Asphaltbefestigung, Abriss der Bankette, Rutschungen der Böschung), die im Zusammenhang mit dem Unwetter im Juli 2021 entstanden sind, verdeutlichen, dass die Böschung sehr empfindlich auf veränderte Boden- und Lastverhältnisse reagieren kann.

Aus Verkehrssicherheits- und Haftungsgründen empfiehlt die Verwaltung deshalb, die Anordnung der gutachterlich begründeten Verkehrsbeschränkungen unverändert aufrecht zu erhalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 02.02.2022

Bornheim, 02..02..2022

An den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

des Rates der Stadt Bornheim

z.Hd. Herrn Rolf Schmitz

Rathausstr.2

53332 Bornheim

Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW

Hier: Evaluierung des Maßnahmenkataloges bei Hoch- und Starkregenereignissen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

setzen Sie bitte das Thema „Evaluierung des Maßnahmenkataloges bei Hoch- und Starkregenereignissen“ auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bornheim, den Bürgermeister zu beauftragen, den Rheinuferweg in Uedorf ab der Einmündung Bornheimer Str. bis zur Hausnr. 54 zukünftig nur nach Erreichen der Hochwassermarken II für den Verkehr zu sperren.

Begründung:

Aktuell ist die Lage so, dass immer bei Erreichen der Rheinhochwassermarken I sowie bei Starkregen wie im Sommer 2021 der Rheinuferweg im Abschnitt von der Einmündung Bornheimer Str. bis zur Hausnr. 54 komplett für den Verkehr gesperrt wurde mit erheblichen Einschränkungen der dortigen Anwohner, z.B. Taxis, welche kranke Bürger in die Klinik zur Behandlung abholen sollten. Somit konnten den Rheinuferweg nicht mehr befahren. Erst gerade im Januar 2022 wurden dringend benötigte Heizöltransporte für die Versorgung der Menschen



durch die Stadt Bornheim nicht genehmigt mit dem Hinweis, dass der Rheinuferhang 2 Wochen austrocknen muss, bevor derartiges Befahren wieder genehmigungsfähig sei. Dies alles, obwohl der Leinpfad nicht komplett überflutet war, also die Hochwassermarken I noch nicht erreicht war.

Unser Teilabschnitt des Rheinuferweges in Uedorf ist der einzige, der über eine komplette öffentliche Entwässerung, also eine funktionierende Kanalisation in Straßenmitte verfügt. Weder beim letztjährigen Starkregen, noch bei diversen Hochwässern ist es zu Straßenabsenkungen oder gar Erdrutschen gekommen. Dies wird durch die regelmäßige

Messungen der Stadt Bornheim bestätigt. Von daher besteht im Gegensatz zu anderen Teilabschnitten des Rheinuferweges in Uedorf bzw. der Rheinstraße in Hersel die über keinerlei Kanalisation bzw. geregelte Entwässerung verfügen keine Notwendigkeit derartige Komplettsperren vorzunehmen.

Hier sollte zukünftig differenzierter unterschieden werden, wo genau am Rheinuferweg Sperrungen vorgenommen werden sollten. Da wir Anwohner schon jahrzehntelang hier wohnen, haben wir volles Verständnis dafür, dass ab einer Hochwassermarken II Sperrungen ergriffen werden, aber nicht vorher.

Durch diese von uns angeregte Änderung könnte den berechtigten Belangen der Anwohner, aber auch den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
| Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss | 10.05.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 122/2022-9 |
| Stand | 22.02.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.02.2022 betr. Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 300 in Uedorf

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 18.02.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Landesstraße 300 mit ihrer regionalen Verkehrsbedeutung zwischen Köln und Bonn (Baulast Landesbetrieb Straßen NRW) verbindet in ihrem Nord-Süd-Verlauf die Bornheimer Ortsteile Widdig und Hersel. Aktuell gibt es auf Bornheimer Stadtgebiet keine durchgängige Radwegverbindung entlang der L 300. Der Sachverhalt wurde u. a. bereits in den Vorlagen 078/2012-7, 090/2012-7, 511/212-7, 250/2013-7, 626/2014-7, 276/2015-7/1, 232/2018-9, 603/2020-9 und 845/2020-9 thematisiert.

Zur Verbesserung der Situation und Herstellung eines durchgängigen Rad- und Gehwegs wurde am 15.10.2020 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land NRW und der Stadt Bornheim abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt die Entwicklung einer baureifen Planung durch die Stadt Bornheim für den Neubau eines ca. 2,4 km langen kombinierten Rad- und Gehwegs entlang der L 300 von Widdig bis Hersel.

Durch das neue Teilstück soll die Lücke in der Wegeführung zwischen Widdig und Hersel geschlossen werden, so dass auch auf Bornheimer Stadtgebiet ein durchgängiger Rad- und Gehweg entlang der L 300 zur Verfügung steht.

Aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten konnte das Projekt seit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung im Jahre 2020 nicht weiterentwickelt werden. Der Fachkräftemangel im Ingenieursektor stellt auch die Stadtverwaltung vor große Herausforderungen, die vorhandenen Planstellen mit adäquaten Fachkräften zu besetzen. In Kürze ergibt sich aber die Möglichkeit, Radwegemaßnahmen weiterzuentwickeln u. a. auch die Maßnahme Geh-/Radweg entlang der L 300. Die neu eingerichtete Radwegemanagerstelle konnte erfolgreich mit Wirkung zum 01.04.2022 besetzt werden, sodass nach einer entsprechenden Einarbei-

tungszeit Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes aktiv vorangebracht werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechende Finanzmittel stehen im Haushalt unter Projekt-Nr. 5.000322 zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 18.02.2022

53332 Bornheim
Mobil: [REDACTED]

An den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
des Rates der Stadt Bornheim
z.Hd. Herrn Vorsitzenden Rolf Schmitz
Rathausstr.2
53332 Bornheim

Bornheim, 18.02.2021

**Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW
Hier: Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 300 in Uedorf**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

setzen Sie bitte das Thema „Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 300“ auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss der Stadt Bornheim, den Bürgermeister zu beauftragen mit der Planung und Realisierung des Geh- und Radweges entlang der L 300 zwischen Hersel und Widdig unverzüglich zu beginnen.

Begründung:

Meine Familie und ich sind 1999 nach Bornheim-Uedorf gezogen.

Vor der Bauphase hatte man uns bereits versprochen, dass an der Elbestraße ein entsprechender befestigter Fuß-&Radweg geplant ist und es nur kurze Zeit dauert diesen zu errichten. Dies war für uns sehr wichtig, da wir mit einer entsprechenden Familienplanung hierhergezogen waren und Bedenken hatten unsere Kinder über die L 300 zu schicken. In diesem Falle wäre das Wohnen in Köln an der Hauptstraße fast schon sicherer.

Aktuell ist es so, dass wir 2 Kinder (7 Jahre und 9 Jahre) haben, die in Hersel in die Klasse 1 und 3 gehen. Der ältere [REDACTED] ist von Geburt an gehörlos und mit so genannten Cochlear Implantaten versorgt. Aus diesem Grunde waren wir sehr froh, das [REDACTED] über das Nachbargrundstück zur Salzachstr rausgehen konnte und somit einen beschützten Schulweg hat. Dies wurde uns von den Nachbarn freundlicherweise angeboten.

Nun ist es leider so, dass dieses Grundstück an einen neuen Käufer gegangen ist und wir davon ausgehen, das unsere Kinder [REDACTED] in Kürze nicht mehr diesen Weg gehen können.

Somit steigt der Druck und das Risiko extrem an da unsere Kinder über die L 300 im Dunkeln zu Schule gehen müssen. Nicht aber nur der Schulweg, sondern jegliche Aktivität z.B. einen Freund besuchen, zum Spielplatz oder Fußballplatz zwingen uns, immer dabei zu sein. Weiter kommt dazu, dass unsere Kinder auch keinen Besuch aus der Nachbarschaft empfangen können, da die anderen Familien die Kinder nicht über die vielbefahrene L 300 bringen. Dies hat auch eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität. Nicht nur für die Kinder sondern auch für die Eltern.



Die von uns beschriebene Situation ist nur eine Geschichte von allen Anwohnern in Uedorf/Hersel, die ihren Ausgang zur Elbestraße haben.

Sicher ist Ihnen auch bekannt, dass bereits Anwohner der Elbestrasse von einem Fahrzeug angefahren wurden. Hier streifte ein Außenspiegel eines vorbeifahrenden Fahrzeuges den Anwohner mit mindestens Tempo 70.

Weiter beobachten wir, dass immer mehr Jugendliche den Weg an der L300 nutzen um zum Fußballplatz in Hersel zu kommen. Dies beängstigt nicht nur die Eltern, sondern erschreckt unter anderem auch die Autofahrer, die auf der Landstraße unterwegs sind.

Wir finden es mittlerweile unverantwortlich, das die Stadt Bornheim hier nach fast 23 Jahren immer noch nicht geschafft hat einen Fuß-&Radweg zu errichten, der auch bereits genehmigt ist. Auf der anderen Seite aber Planungskapazitäten frei hat um scheinbar in Köln einen Tunnel zu planen, dies im Endeffekt zu Lasten unserer Kinder!

Mit freundlichen Grüßen



| | |
|-------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
| Jugendhilfeausschuss | 01.06.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 157/2022-4 |
| Stand | 29.03.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.03.2022 betr. Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung die Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen für das Kindergartenjahr 2023/2024 unter nachfolgend aufgeführten Kriterien zu prüfen, die finanziellen Mehraufwendungen zu berechnen und in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2023/2024 aufzunehmen.

1. Zusammenstellung aller aktuellen finanziellen Förderleistungen auf der Grundlage des Paragraphen 10 der gültigen Fördersatzung
2. Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Förderleistungen in den umliegenden Kommunen (interkommunaler Vergleich)
3. Finanzielle Mittel in der erforderlichen Höhe werden im Haushalt 2023/2024 bereitgestellt

Sachverhalt

Die Antragsstellerinnen haben gem. § 24 Gemeindeordnung NRW einen Antrag auf Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen gestellt (Anlage1), der insgesamt 3 Positionen enthält:

1. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Anerkennung der Förderleistung je betreutem Kind und Stunde auf 3,68 €.
2. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Erstattung der angemessenen Kosten, die die Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen, je betreutem Kind und Stunde auf 2,32 €.
3. Regelmäßige Anpassung der laufenden Geldleistung analog zu den Tarifabschlüssen TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII ausgewiesen und in der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege im § 10 detailliert geregelt.

Grundsätzlich können finanzielle Anpassungen vorgenommen werden, allerdings müssen hierfür zwingend finanzielle Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege auf der Grundlage der aktuell

gültigen Fördersatzung kalkuliert – zusätzliche Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung, so dass aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der finanziellen Geldleistung frühestens ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 realisierbar ist.

Auf der Grundlage der Betreuungsstunden aus dem Jahr 2021 hat die Verwaltung die entstehenden Mehrkosten bereits einmal überschlägig berechnet:

Berechnung Mehrkosten laufende Geldleistung:

| Std. insg. 2021 | 5,04 € | 5,09 € ab 01.08.2022 | 5,50 € + 9 % | 6 € + 19 % |
|-----------------|------------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|
| 236.619,35 | 1.192.566,54 € | 1.204.397,56 € | 1.301.411,90 € | 1.419.722,07 € |
| | Differenz/Jahr: | 11.831,02 € | 108.845,36 € | 227.155,53 € |

Abzüglich der im Haushalt einkalkulierten Erhöhung aufgrund der KiBiz-Pauschale von 11.831,02 € würde eine Erhöhung der laufenden Geldleistung auf 6,00 € (3,68 € Förderleistung und 2,32 € Sachaufwand) zusätzliche kommunale Haushaltsmittel in Höhe von ca. 215.000,00 € auslösen.

In einer grafischen Übersicht sind alle aktuellen Leistungen zusammengestellt, die die Stadt Bornheim den Kindertagespflegepersonen vorhält:

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung



Gewählte Vertreter der Kindertagespflegepersonen
der Stadt Bornheim

53332 Bornheim

Herrn Rolf Schmitz
Vorsitzender des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Herrn Bürgermeister Christoph Becker
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, 02.03.2022

Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
Antrag auf Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

82

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmitz,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

wir als Vertreter der Kindertagespflegepersonen der Stadt Bornheim regen an, den nachfolgenden Antrag für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen:

Antrag:

1. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Anerkennung der Förderleistung je betreutem Kind und Stunde auf 3,68€
2. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen, je betreutem Kind und Stunde auf 2,32€
3. Regelmäßige Anpassung der laufenden Geldleistung analog zu den Tarifabschlüssen TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst

13
Begründung zu Punkt 1:

Grundsätzlich sind wir mit den Regelungen in der Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege sehr zufrieden, auch die Zusammenarbeit mit der Fachberatung des

Jugendamt läuft gut und vertrauensvoll. Im Bereich der Geldleistung sehen wir allerdings Nachholbedarf.

Die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen wurde zuletzt zum 01.08.2016 um 0,50€ auf 5,00 pro Stunde erhöht. Dies ist nun schon fast sechs Jahre her. Allein dieser zeitliche Abstand begründet schon eine Anpassung der laufenden Geldleistung. Allerdings würden wir gerne die Höhe der laufenden Geldleistung in beiderseitigem Interesse auf eine tragfähigere Grundlage setzen, um nicht alle paar Jahre um eine Erhöhung bitten zu müssen.

Zum 01.01.2012 wurden erstmals private Zuzahlungen in der Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege verboten, so dass das Jugendamt die Höhe der laufenden Geldleistung ermitteln und begründen musste. In der Vorlage 482/2011-4 vom 19.10.2011 (Anlage 3) wurde dies wie folgt getan:

„Ferner werden nach §22 Abs. 2 und 3 SGB VIII an die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und an die Arbeit in der Kindertagespflege gleiche Anforderungen gestellt. Auf Basis des Brutto-Einkommens einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe S3, Stufe 3, 39 Wochenstunden, Betreuung von durchschnittlich 5 Kindern, einschl. Betriebsausgabenpauschale von 300 €) ergibt sich umgerechnet ein Stundensatz von 4,50 €. Dieser Wert wurde für die in Anlage 1 der Richtlinien ermittelten Leistungen zugrunde gelegt.“

Den ersten Satz können wir nachvollziehen, zumal er auch der Gesetzeslage in SGB VIII und Kibiz NRW entspricht. Allerdings können wir die Einstufung auf Basis einer Kinderpflegerin der Entgeltgruppe 3 nicht verstehen.

Wenn die pädagogische Leistung, die Förderleistung, in den Mittelpunkt gestellt und wie hier zum Ausgangspunkt der Berechnungen wird, muss erfasst werden, was eine Kindertagespflegeperson in ihrem „Kerngeschäft“ Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern leistet. Weil Kindertagespflegepersonen nach § 22 SGB VIII den gleichen Förderauftrag haben wie Erzieherinnen und Erzieher, liegt es nahe, die im TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) etablierten und erfassten Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1) als Orientierung der Förderleistung heranzuziehen.

Genau für diesen Fall ist im TVöD SuE die Formulierung „Beschäftigte in der Tätigkeit von...“ zu finden. So übernehmen Beschäftigte die Tätigkeit eines Erziehers / einer Erzieherin, ohne eine entsprechende Berufsausbildung absolviert zu haben. Obwohl in diesen Fällen die Beschäftigten die gleichen Aufgaben übernehmen wie ausgebildete Erzieher /-innen, werden sie in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert. Diese Einschätzung bestätigt auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in der Broschüre „Ratgeber Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst“ auf Seite 23 (Anlage 2) :

„Wer also die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung (Entgeltgruppe S 8a) ausübt, ohne die geforderte oder eine gleichwertige Qualifikation zu besitzen, ist in die Entgeltgruppe S 4 eingruppiert.“

Folglich ist es mehr als nachvollziehbar, als Basis eines Stundensatzes zur Anerkennung der Förderleistung den Bruttolohn eines Kinderpflegers / einer Kinderpflegerin der Entgeltgruppe 4, Stufe 3, zugrunde zu legen. Dieser beträgt ab 01.04.2022 3105,53€, heruntergerechnet auf den Stundensatz „Anerkennung der Förderleistung“ wären dies wie im Antrag Punkt 1 dargelegt 3,68€.

Begründung zu Punkt 2:

Auch dieser Teil der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege, der sogenannte Sachaufwand, wurde zuletzt zum 01.08.2016 angepasst. Sämtliche Kosten, die im Sachaufwand inbegriffen sind, sind seither gestiegen. Alleine der Verbraucherpreisindex ist seit 2016 um 8,8% gestiegen, wobei das Jahr 2022 noch nicht mit eingerechnet ist:

Verbraucherpreisindex seit 2016

| | | |
|------|-------|-----|
| 2016 | 100,5 | 0,5 |
| 2017 | 102 | 1,5 |
| 2018 | 103,8 | 1,8 |
| 2019 | 105,3 | 1,4 |
| 2020 | 105,8 | 0,5 |
| 2021 | 109,1 | 3,1 |

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022 | Stand: 16.02.2022 / 06:51:26

Demnach wäre auch hier eine Erhöhung von 10 – 15% angemessen.

Begründung zu Punkt 3:

Momentan richtet sich die jährliche Erhöhung der laufenden Geldleistung nach der sogenannten Fortschreibungsrate des Kibiz NRW. Die dortigen Erhöhungen von 0,83% in 2021 und 1,02% in 2022 blieben leider deutlich unter den tatsächlichen Steigerungen von Tarifabschlüssen im Sozial- und Erziehungsdienst sowie des Verbraucherpreisindex. Die dortigen Gewichtungen scheinen nicht der Lebenswirklichkeit zu entsprechen.

Um zu verhindern, dass sich jedes Jahr die laufende Geldleistung immer weiter von der vergleichenden Einstufung entfernt, könnte man die prozentualen Erhöhungen der Tarifabschlüsse im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst analog übernehmen. So wäre sichergestellt, dass die laufende Geldleistung immer der Basis der Entgelte im Sozial und Erziehungsdienst entspricht.

Momentan beträgt das Bruttoeinkommen einer Kindertagespflegeperson der Stadt Bornheim, wohlgermerkt bei ständiger Vollaustattung, insgesamt 2554,16€. Um zu verdeutlichen, wie weit sich die Schere ohne angemessene Erhöhungen nach und nach immer weiter öffnet, kann man die Summe gut mit der im Jahr 2011 angedachten Basis der Einstufung eines Kinderpflegers in S3, Stufe 3 vergleichen. Der dortige Bruttolohn beträgt mittlerweile seit 01.04.2022 insgesamt 2928,70€. Das sind 374,54 weniger als ursprünglich mal angedacht.

Zusammenfassend würden wir uns sehr freuen, wenn Sie unsere Argumentation nachvollziehen und in unserem Sinne entscheiden könnten.

Wir denken, dass auch Sie als Vertreter der Stadt Bornheim ein Interesse an einer gleichwertigen und fairen Bezahlung der Kindertagespflegepersonen haben und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Tätigkeitsmerkmale einer Kindertagespflegeperson

| Kriterien und Tätigkeiten einer Fachkraft | Kindertages- pflegeperson | Erzieher/-in in einer Krippe |
|--|------------------------------|---------------------------------|
| Kind- und managementbezogene Aufgaben | | |
| Sicherung der Materialien und Mobiliar | ✓ | ✓ |
| Hygiene und Sicherheit | ✓ | ✓ |
| Berücksichtigung hygienischer und gesundheitlicher Aspekte bei der Kinderbetreuung | ✓ | ✓ |
| Unfallverhütungsvorschriften einhalten | ✓ | ✓ |
| Zubereitung von Mahlzeiten | ✓ | |
| Einkauf Verpflegung, Materialien | ✓ | |
| Grundreinigung der Räume | ✓ | |
| Erste Hilfe am Kind | ✓ | ✓ |
| Planung eines Wochen- und Tagesablaufes | ✓ | ✓ |
| Kinder wickeln und beziehungsvolle Pflege | ✓ | ✓ |
| Kinder beim Einschlafen begleiten | ✓ | ✓ |
| Fertigkeiten | ✓ | ✓ |
| Lernanregende Gestaltung der Räume und Umgebung | ✓ | ✓ |
| Begleitung von Spiel- und Bildungsprozessen | ✓ | ✓ |
| Beobachtung kindlicher Bildungsprozesse und deren Dokumentation (Förderplanung und Umsetzung von Bildungsplänen) | ✓ | ✓ |
| Didaktische Fähigkeiten zur Entwicklung und Durchführung von Angeboten (Lehr-Lern-Arrangements) | ✓ | ✓ |
| Förderung der Motorik und Feinmotorik | ✓ | ✓ |
| Anregung der Sprachförderung | ✓ | ✓ |
| Administrative Tätigkeiten | | |
| Erstellen von Besprechung- und Arbeitsprotokollen | | ✓ |
| Führen von Anwesenheitslisten | ✓ | ✓ |
| Arbeitszeitgestaltung, Arbeitszeitregelung, Urlaubsplanung | ✓ | ✓ |
| Elterngespräche (Entwicklungsstand des Kindes) | ✓ | ✓ |
| Kontaktpflege und Vernetzung (Netzwerkarbeit) | ✓ | ✓ |
| Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für weitere Belegung) | ✓ | ✓ |
| Abrechnungswesen (Buchhaltung) | ✓ | |
| Vertragsgestaltung | ✓ | |
| Konzeptionsgestaltung und Weiterentwicklung | ✓ | ✓ |

| Kriterien und Tätigkeiten einer Fachkraft | Kindertages- pflegeperson | Erzieher/-in in einer Krippe |
|--|------------------------------|---------------------------------|
| | trifft zu | trifft zu |
| Personale und soziale Kompetenzen¹ | ✓ | ✓ |
| Gefestigte, lebenbejahende Persönlichkeit | ✓ | ✓ |
| Vorbildfunktion und demokratische Wertorientierung | ✓ | ✓ |
| physische und psychische Belastbarkeit | ✓ | ✓ |
| Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein | ✓ | ✓ |
| Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen | ✓ | ✓ |
| Selbstreflexion | ✓ | ✓ |
| Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit | ✓ | ✓ |
| Lernfähigkeit und Lernbereitschaft | ✓ | ✓ |
| Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit | ✓ | ✓ |
| Fähigkeit zur konstruktiven Umgang mit Konflikten | ✓ | ✓ |
| Neugierde und Auseinandersetzung mit Fachfragen | ✓ | ✓ |
| Bereitschaft zur Qualifikation und Fortbildung | ✓ | ✓ |
| Entwicklung eines professionellen Profils | ✓ | ✓ |
| | | |
| Sachkompetenz | | |
| Erfahrung in Zusammenleben mit Kindern | ✓ | ✓ |
| Fähigkeit Bindungsbeziehungen aufzubauen | ✓ | ✓ |
| Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern | ✓ | ✓ |
| Kooperative Kompetenz | ✓ | ✓ |

1 Arbeitspapier: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009, sowie Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010 zum Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und einschlägige Stellenplatzbeschreibungen für Erzieher/-innen in der Krippe

4. Beschäftigte „in der Tätigkeit von...“

Es kommt gerade in Zeiten des Fachkräftemangels immer wieder vor, dass Beschäftigte eine Tätigkeit ausüben, ohne die im Tätigkeitsmerkmal genannten persönlichen Anforderungen zu erfüllen. Sie haben weder die geforderte Berufsausbildung noch sind sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen als „Sonstige“ im Sinne von Abschnitt 3 zu betrachten. Viele Tätigkeitsmerkmale kennen auch keine „Sonstigen“. In der Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 1 – Entgeltordnung VKA ist geregelt, wie diese Beschäftigte einzugruppiert sind.

Demnach sind „Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch ‚sonstige Beschäftigte‘ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch ‚sonstige Beschäftigte‘ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des ‚sonstigen Beschäftigten‘ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.“

Dies gilt jedoch nicht, wenn es ein gesondertes Tätigkeitsmerkmal gibt, wie zum Beispiel das der Entgeltgruppe S 4 (Fallgruppe 3): „**Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.**“ Wer also die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung (Entgeltgruppe S 8a) ausübt, ohne die geforderte oder eine gleichwertige Qualifikation zu besitzen, ist in die Entgeltgruppe S 4 eingruppiert, nicht etwa in Entgeltgruppe S 7, die sich ergeben würde, wenn es das Tätigkeitsmerkmal in der S 4, Fallgruppe 3 nicht gäbe.

III. Tabellenentgelt, „S-Tabelle“

Bei der Eingruppierung geht es unmittelbar ums Gehalt, genauer um die Entgeltgruppe, nach der sich das monatliche Entgelt bemisst:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Anpassungen an die Rechtslage (KiBiz und SGB VIII)

Neben redaktionellen Anpassungen wird die geänderte Rechtslage in den Richtlinien berücksichtigt.

Festlegung qualitativer Anforderungen an Tagespflegepersonen

Ständig wachsende Erwartungen an die Leistung und die Qualifikation der Tagespflegepersonen (mindestens 160 Unterrichtsstunden Grund- und Aufbaukurs) erfordern eine adäquate Entgeltregelung.

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist sowohl eine entsprechende Qualifikation als auch eine gesonderte Entgeltregelung notwendig.

Anpassung aufgrund einkommensteuerrechtlicher Veränderungen

Seit 2009 sind die Entgelte für Kindertagespflege einkommens- und sozialversicherungspflichtig. Hierdurch hat sich auf das ohnehin relativ niedrige Einkommen der Tagespflegepersonen im Netto verschlechtert.

Ohne eine Anpassung der städt. Richtlinien auf ein leistungsgerechtes Niveau bestünde die Gefahr, dass Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben würden und neue Tagespflegepersonen kaum noch zu gewinnen wären. Dies hätte zur Folge, dass das benötigte Angebot an Plätzen in Kindertagespflege – insbesondere im U3-Bereich - nicht aufrechterhalten werden könnte. Die subsidiär ausgeprägte Tagespflege würde entsprechend den Druck auf eine zusätzliche Schaffung von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhöhen.

Anpassung der Förderleistung auf ein leistungsgerechtes Niveau

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden mit dem neu eingefügten § 23 Abs. 2 a SGB VIII dazu verpflichtet, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson (als Bestandteil der Geldleistung) leistungsgerecht auszugestalten. Hierdurch sollen Mehrbelastungen durch die Einkommensteuerpflicht kompensiert werden.

Das derzeit gewährte Entgelt leitet sich aus den Leistungen für ein Vollzeitpflegeverhältnis ab und beziffert einen durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn von 2,49 € pro betreutem Kind. Dies ist nicht mehr leistungsgerecht.

Im Rahmen der Kalkulation des KiföG hat der Bundesgesetzgeber 2008 einen Wert von 4,20 € zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2013 und der bundesrechtlich vorgegebenen Betreuungsquote von 35% sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet, den Ausbau von Betreuungsplätzen durch ein attraktives Angebot sicherzustellen. Hierbei ist die Ausübung der Kindertagespflege mit einer finanziellen Vergütung zu verbinden, die ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Tagespflegeperson sichern soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Tagespflege um eine Selbständigentätigkeit handelt, die sich perspektivisch zu einem Berufsbild mit einer anerkannten und angemessen vergüteten Tätigkeit weiterentwickeln soll.

Ferner werden nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII an die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und an die Arbeit in der Kindertagespflege gleiche Anforderungen gestellt. Auf Basis des Brutto-Einkommens einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe S3, Stufe 3, 39 Wochenstunden, Betreuung von durchschnittlich 5 Kindern, einschl. Betriebsausgabenpauschale von 300 €) ergibt sich umgerechnet ein Stundensatz von 4,50 €.

Dieser Wert wurde für die in Anlage 1 der Richtlinien ermittelten Leistungen zugrunde gelegt.

Aufgrund der leistungsgerechten Ausgestaltung wird die Geldleistung unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält.

§ 90 SGB VIII sieht über den Elternbeitrag hinaus keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor. Den Regelungen des § 90 SGB VIII entspricht es nicht, wenn unabhängig von den in § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII genannten Kriterien und ggf. zusätzlich von einem danach zu tragenden Kostenbeitrag alle Eltern der Tagespflegeperson ein zusätzliches Entgelt zahlen müssten, um so eine Betreuung ihres Kindes zu gewährleisten (so VG

| | |
|--|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten | 05.04.2022 |
| Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt | 03.05.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|-------------|
| Vorlage Nr. | 194/2022-13 |
| Stand | 21.03.2022 |

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW ohne Datum betr. Kapazitätsgrenze der Sportanlage Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt

Beschlussentwurf Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt

Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt beauftragt die Verwaltung, den Antrag sowie die entsprechenden Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Sachverhalt

Der TuS Germania Hersel 1910 e. V. bittet die Verwaltung, im Sinne der Kinder- und Jugendförderung sowie zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des Sportangebotes für Kinder und Jugendliche in Hersel, die Sportanlage an der Erttstraße in Hersel um ein Fußball-Kleinspielfeld zu erweitern. Aufgrund des stetigen Zuwachses in der Jugendabteilung, auch mit Blick auf die absehbare Fertigstellung des Baugebietes Hersel 31, ist nach Angaben des Vereins die Kapazitätsgrenze des bestehenden Platzes erreicht.

Eine Erweiterung der Sportanlage in südwestlicher Richtung (derzeitige Grünfläche) wäre nach ersten Einschätzungen der Verwaltung möglich. Die Erweiterung der Sportplatzfläche um ein Kleinspielfeld mit einer Größe von 55 x 35 Metern würde nach ersten Kostenschätzungen mindestens 350.000€ betragen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Entwässerungsproblematik im Zusammenhang mit dem Sportplatzneubau an der Erttstraße verwiesen. Die gesamte Fläche inkl. der Parkplatzflächen wird über ein unterirdisches Versickerungssystem entwässert. Inwieweit die vorhandenen Kapazitäten ausreichen um die Flächen einer Erweiterung zu entwässern bedarf der Prüfung und würde die o.g. Kosten ggf. deutlich erhöhen.

Im Rahmen der Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, durch das Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ Bundes- und Landesmittel zu beantragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Fördermittel im Rahmen des Investitionspaketes zur Förderung von Sportstätten regelmäßig überzeichnet sind. Das Förderprogramm läuft noch bis zum Jahr 2024. Neuanträge sind aufgrund der vorgenannten Überzeichnung derzeit nicht möglich.

Die Verwaltung wird in einem nächsten Schritt Gespräche mit dem Verein führen, um die Bedarfe zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang wird auch das Gesamtangebot an Sportstätten (Fußballplätzen) an den Rheinorten angesprochen werden. Aus Sicht der Ver-

waltung verfügt die Sportanlage in Widdig über freie Ressourcen. Eine Entscheidung für eine Erweiterung der Sportplatzanlage in Hersel muss auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Sportvereine in Bornheim getroffen werden, da die Ressourcen bei nahezu allen Fußballplätzen im Stadtgebiet erschöpft sind.

Die Verwaltung wird den Gremien über die Ergebnisse der Prüfungen und Gespräche berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für ein geeignetes Spielfeld der Größe 55 x 35 Meter betragen nach ersten Kostenschätzungen ca. 350.000,00 €.



An:

**Bürgerausschuss der Stadt Bornheim
Vorsitzender Herr Rolf Schmitz**

**Rathausstraße 2
53332 Bornheim**

Betreff: Kapazitätsgrenze der Sportanlage in Hersel

Sehr geehrter Herr Schmitz,

der TuS Germania Hersel ist stolz auf seine Jugendabteilung und das in den letzten Jahren angewachsene Angebot, dass unser Verein für Kinder und Jugendliche in Hersel anbieten kann. Der anhaltend positive Trend führt jedoch dazu, dass der Platz an seine Kapazitätsgrenze gelangt ist und bereits jetzt nicht mehr alle Trainingszeiten in dem Umfang gewährleistet, werden können, so wie es sich die Eltern, Kinder, vor allem wie wir als Verein es uns für die Kinder wünschen würden.

Die absehbare Fertigstellung des großen Baugebietes Hersel 31 (Hersel-Pelzdorf) mit seinem Verbindungsweg zum Sportplatz an der Ertfstraße wird zwangsläufig zu einer weiteren Zunahme von Kindern in unserem Verein führen.

Vorausblickend sieht das im Ratsinformationssystem der Stadt Bornheim einsehbare städtebauliche Konzept für diese Sportanlage westlich an den Kunstrasenplatz angrenzende Erweiterungen um Sportflächen vor (Anlage 1).

Wir beantragen und bitten hiermit die Stadt Bornheim die Erweiterung der Sportanlage an der Ertfstraße um wenigstens ein Fußball-Kleinspielfeld umzusetzen.

Im Rahmen der Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen gibt es das **14** „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ruft jedes Jahr dazu auf, dass Bundes- und Landesmittel durch die Städte und



TuS Germania Hersel 1910 e.V.



TuS Germania Hersel 1910 e.V., Postfach 2146, 53319 Bornheim-Hersel

Gemeinden abgerufen werden. Als Verein haben wir leider nicht die Möglichkeiten diese zweckgebundenen Fördermittel zu beantragen. Hier ist die Stadt gefordert. Zu 100% geförderte Beispiele der letzten Jahre, die unserem Antrag entsprechen, finden sich hier regelmäßig. So wurde die Erweiterung der Sportanlage mit einer Multifunktionsspielfläche in Drensteinfurt-Rinkerode mit 338.000 € übernommen oder die Verbesserung der Sportmöglichkeiten durch ein Kleinspielfeld in Kirchhudem-Hopfen mit 171.000 €, um nur zwei konkrete Beispiele zu nennen.

Wir bitten deshalb, dass die Stadt Bornheim, im Sinne der Kinder- und Jugendförderung und zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des Sportangebotes für Kinder und Jugendliche in Hersel, die Sportanlage an der Erftstraße in Hersel um wenigstens ein Fußball-Kleinspielfeld erweitert.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Dumjahn

1. Vorsitzender

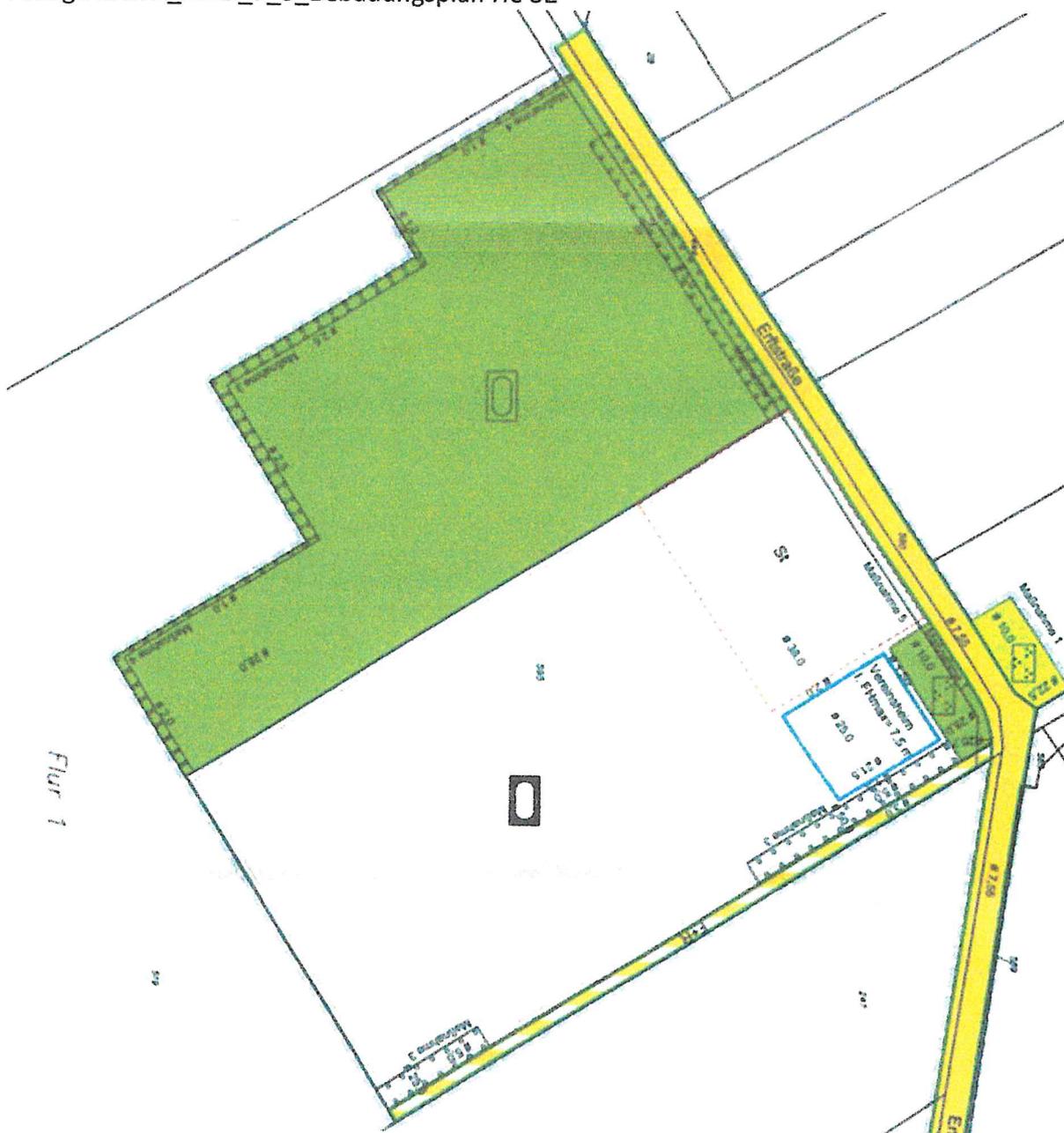
Geschäftsadresse:
TuS Germania Hersel 1910 e.V.
Postfach 21 46
53319 Bornheim-Hersel
Steuernummer 222/5748/0814

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE09370502990048501415
BIC: COKSDE33XXX

1. Vorsitzender: Günter Dumjahn
2. Vorsitzender: Sascha Hambach
1. Geschäftsführer: Frank Prill
2. Geschäftsführer: Jürgen Flügger
Schatzmeister: Peter Ziegler



Anlage 1: 572_2013_7_3_Bebauungsplan He 32



Geschäftsadresse:
TuS Germania Hersel 1910 e.V.
Postfach 21 46
53319 Bornheim-Hersel
Steuernummer 222/5748/0814

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE09370502990048501415
BIC: COKSDE33XXX

1. Vorsitzender: Günter Dumjahn
2. Vorsitzender: Sascha Hambach
1. Geschäftsführer: Frank Prill
2. Geschäftsführer: Jürgen Flügger
Schatzmeister: Peter Ziegler

Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse

Fläche 7,5 m Maximale Firsthöhe 7,5 m über natürlichem Gelände

Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenzen

Fläche für Sport- und Spielanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Flächen für Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung

Sportplätze

Verkehrflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrflächen

Streifenverkehrsfläche

Streifenverkehrsfläche

Vorkerstfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Railway

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung

private Grünfläche mit Zweckbestimmung

Parkplätze

Sportplätze

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen und Sträußern

§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB

Flanzstreifen

Sonstige Flanzstreifen

Umgrenzung von Flächen für Spielplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Größe des baulichen Geländebereiches des Baulandgebietes

(§ 9 Abs. 1 BauGB)



Bebauungsplan He 32

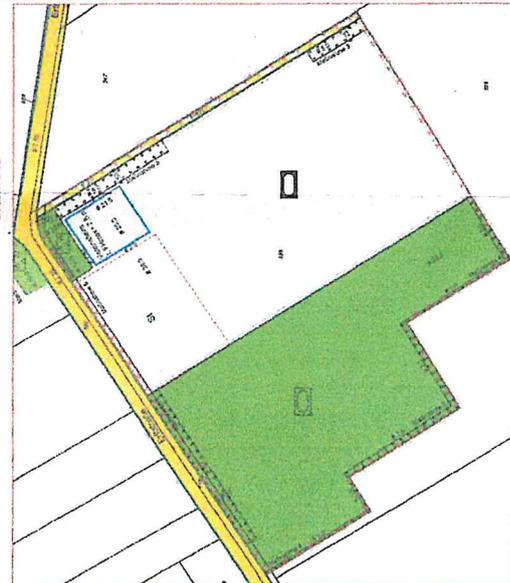
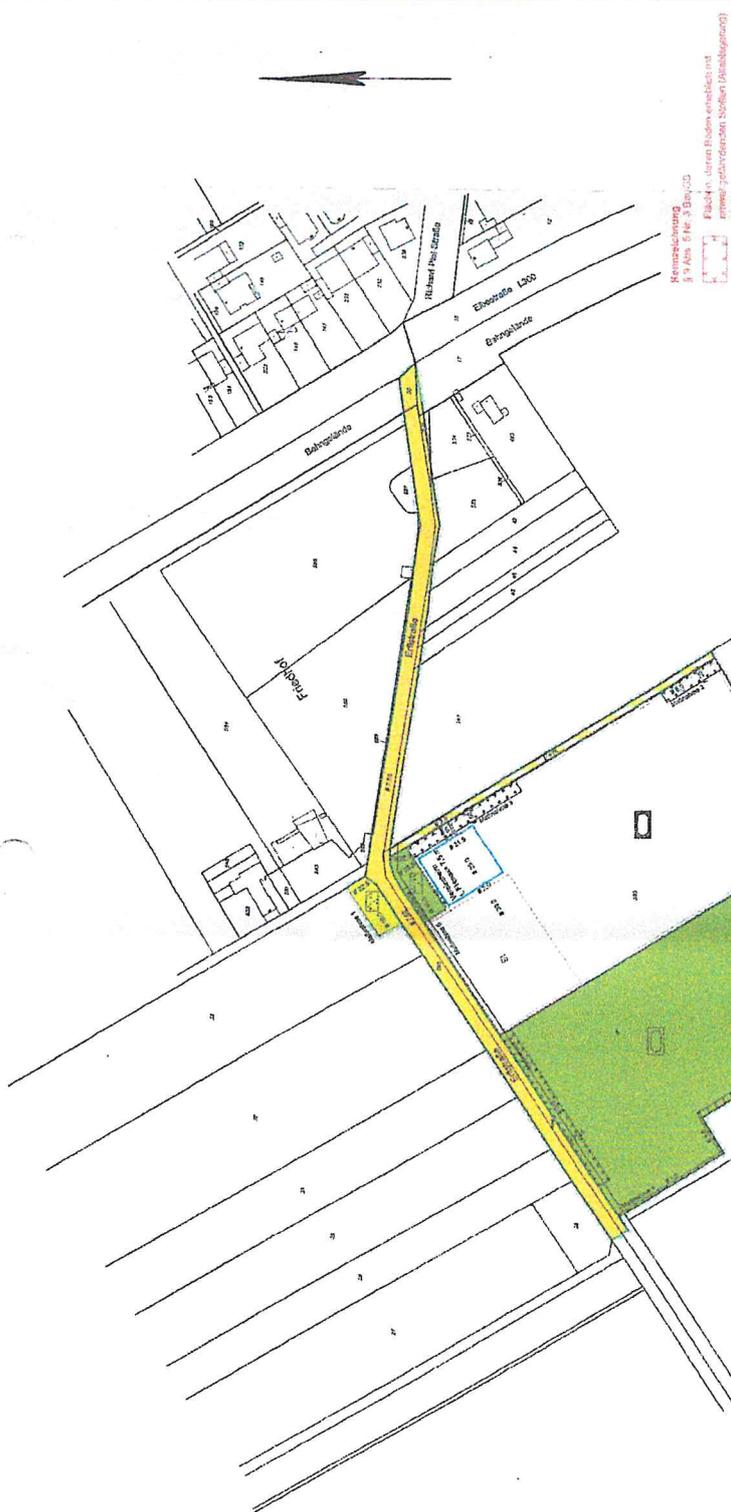
in der Ortschaft Hersel

Gemarkung: Hersel

Flur: 1



Maßstab: 1:1000 Stand: März 2013



Kernsiedlung
§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Flächen, deren Boden einsehlich mit einem geländeerhöhten Stoffen (Platzspalten) befestigt sind.

Flur 1

Eintragung der Kennzeichnung von ...
Bornheim, den ...
Bürgermeister

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Der Plan ist damit ausgestellt.</p> <p>Bornheim, den ... in Vertretung Erster Beigeordneter</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Der Plan ist damit ausgestellt.</p> <p>Bornheim, den ... in Vertretung Erster Beigeordneter</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Der Plan ist damit ausgestellt.</p> <p>Bornheim, den ... in Vertretung Erster Beigeordneter</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Der Plan ist damit ausgestellt.</p> <p>Bornheim, den ... in Vertretung Erster Beigeordneter</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Der Plan ist damit ausgestellt.</p> <p>Bornheim, den ... in Vertretung Erster Beigeordneter</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Der Plan ist damit ausgestellt.</p> <p>Bornheim, den ... in Vertretung Erster Beigeordneter</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Der Plan ist damit ausgestellt.</p> <p>Bornheim, den ... in Vertretung Erster Beigeordneter</p> |
|--|--|--|--|--|--|--|

Hinweis:
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

Rechtsgrundlagen:
Engesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2006 (S. 127) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Vorweisung über die Ausarbeitung der Pläne:
Platzspalten (Platzspaltenverordnung 1930 - PlanzV 30) vom 16. Dezember 1930 (BGBl. 1931 I S. 59) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Vorweisung über die bauliche Nutzung (Bauabstandsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2006 (S. 127) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für den Planentwurf
Köln, den ...
Erster Beigeordneter